
Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation

Nr. 87 · Jahrgang 1989

Bonn, den 3. 8. 1989

Nr.		Seite
	Verfügung	
	<i>Postwesen</i>	
789	Neufassung des Gesetzes über das Postwesen	1549

Verfügung

Postwesen

Vfg 789/1989

Neufassung des Gesetzes über das Postwesen

Im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1449 vom 21. Juli 1989 ist die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung des Gesetzes über das Postwesen bekanntgemacht worden.

Die §§ 7 und 27 sind durch Anmerkungen ergänzt worden.

114-1 A 2110-0

Anmerkung: Das Gesetz wurde am 3. Juli 1989 ausgefertigt.

Anlage zur AmtsblVfg 789/1989

Gesetz über das Postwesen (PostG)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. den Brief-, Paket-, Postanweisungs- und Postauftragsdienst,
2. den Postzeitungsdienst,
3. den Postgirodienst,
4. den Postsparkassendienst.

§ 2

Beförderungsvorbehalt

(1) Das Errichten und Betreiben von Einrichtungen zur entgeltlichen Beförderung von Sendungen mit schriftlichen Mitteilungen oder mit sonstigen Nachrichten von Person zu Person ist der Deutschen Bundespost POSTDIENST ausschließlich vorbehalten.

(2) Als Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist jede Tätigkeit anzusehen, die dem Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern der Sendungen an den Empfänger dient.

(3) Als Nachrichten im Sinne des Absatzes 1 sind nicht anzusehen

1. Nachrichten, die einer anderen Sendung beigelegt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen,
2. wiederkehrend erscheinende Druckschriften.

(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation oder die von ihm ermächtigten Behörden sind befugt, im Einzelfalle Befreiung vom Beförderungsvorbehalt zu erteilen. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere der Verpflichtung zur Entrichtung einer angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Ausfallgebühr verbunden werden.

§ 3

Sonstige Vorbehalte

(1) Die Befugnis, Postwertzeichen auszugeben und für ungültig zu erklären, ist dem Bundesminister für Post und Telekommunikation vorbehalten. Die bildliche Wiedergabe gültiger Postwertzeichen ist unzulässig, wenn sie geeignet ist, Verwechslungen mit dem wiedergegebenen Postwertzeichen hervorzurufen.

(2) Stempel, deren Abdrucke der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK zum Nachweis beweiserheblicher Tatsachen dienen können, dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages des jeweiligen Unternehmens hergestellt wer-

den. Stempel, deren Abdrucke dem Postkunden zum Nachweis für die Entrichtung von Leistungsentgelten dienen können, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Deutschen Bundespost POSTDIENST hergestellt und verwendet werden.

(3) Die Symbole der Deutschen Bundespost und ihnen ähnliche Nachbildungen sowie die bei ihr eingeführten organisatorischen Bezeichnungen und Verwaltungshilfsmittel dürfen von anderen nicht verwendet werden, wenn dadurch der Anschein erweckt wird, es handle sich um eine Einrichtung oder eine Leistung der Deutschen Bundespost.

§ 4

Verhältnis zu den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat sich bei der Beförderung von Postsendungen der Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn zu bedienen, soweit dies mit ihrer Verpflichtung, den Postdienst leistungsfähig zu erhalten, vereinbar und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zumutbar ist.

(2) Die Deutsche Bundesbahn ist gehalten, ihre Anlagen und ihren Betrieb mit den Bedürfnissen der Deutschen Bundespost POSTDIENST abzustimmen, soweit dies mit ihrer Verpflichtung, den Eisenbahnbetrieb leistungsfähig zu erhalten, vereinbar und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zumutbar ist. In diesem Rahmen hat sie insbesondere

1. beim Bau oder bei der Änderung ihrer Anlagen auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen,
2. die Betriebserfordernisse der Deutschen Bundespost POSTDIENST bei der Ausgestaltung ihrer Verkehrsverbindungen zu berücksichtigen,
3. in fahrplanmäßigen, für die Postbeförderung geeigneten Reisezügen und in Güterzügen posteigene oder sonstige Wagen mit Post mitzuführen oder Wagenabteile zur Beförderung von Postsendungen zu stellen,
4. Güterwagen mit Vorrang zu stellen,
5. Postsendungen in Beuteln oder anderen kleinen Behältnissen durch Bahnbedienstete befördern zu lassen.

(3) Die Einzelheiten über Art und Umfang der von der Deutschen Bundesbahn zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung durch die Deutsche Bundespost POSTDIENST sind durch Vereinbarung zu regeln.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Verhältnis der Deutschen Bundespost POSTDIENST zu den nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs.

§ 5

Postgeheimnis

(1) Den mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen ist es untersagt,

1. eine verschlossene Postsendung zu öffnen oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses Kenntnis zu verschaffen,
 2. über den Postverkehr bestimmter Personen oder über den Inhalt von Postsendungen einem anderen eine Mitteilung zu machen,
 3. eine dieser Handlungen zu gestatten oder zu fördern,
- soweit sich nicht eine Befugnis aus anderen Rechtsvorschriften ergibt.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur betriebsbedingten Abwicklung des Postdienstes erforderlich sind.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur Verfolgung einer im Zusammenhang mit dem Postdienst begangenen rechtswidrigen Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, erforderlich sind. Es gilt ferner nicht gegenüber demjenigen, gegen den im Zusammenhang mit dem Postdienst entstandene Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen sind. Das Grundrecht des Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Betrauung mit den postdienstlichen Verrichtungen fort.

§ 6

Postgiro- und Postsparkassengeheimnis

Auskunft über Postgiro- oder Postsparkuthaben darf außer in den Fällen einer gesetzlichen Auskunftspflicht ohne Zustimmung des Postgiroteilnehmers oder des Postsparkassensparers nur demjenigen erteilt werden, die kraft Gesetzes zur Verfügung über das Guthaben berechtigt sind.

§ 7 *)

Rechtsverhältnis zum Postkunden

Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens entstehenden Rechtsbeziehungen sind privatrechtlicher Natur. Dies gilt nicht für die hoheitliche Tätigkeit der Deutschen Bundespost POSTDIENST im Rahmen des § 16.

§ 8

Zulassungspflicht

(1) Jedermann ist zur Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens berechtigt, wenn die für die einzelnen Dienste festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST und die Deutsche Bundespost POSTBANK dürfen die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen verweigern, wenn die verlangte Leistung mit den zur Verfügung stehenden Beförderungs-

*) Anmerkung:

§ 7 ist aufgrund der Übergangsvorschrift des § 65 Abs. 3 Satz 1 PostVerfG nicht anwendbar, solange die Rechtsbeziehungen noch ausschließlich durch Rechtsverordnungen geregelt werden und damit öffentlich-rechtlicher Natur sind.

und Verkehrsmitteln nicht erbracht werden kann oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist.

§ 9

Leistungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens sind vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen die für die einzelnen Leistungen festgesetzten Leistungsentgelte zu entrichten.

(2) Leistungsentgelte werden in den in den Rechtsverordnungen und Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fällen erstattet.

§ 10

Verfügung über gefährliche und unanbringliche Gegenstände

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist berechtigt, Sendungen, deren Inhalt eine auf andere Weise nicht zu beseitigende drohende Gefahr für Leib und Leben ihrer Beschäftigten oder dritter Personen bildet, zu vernichten oder vernichten zu lassen.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist berechtigt, Sendungen, die weder an den Empfänger ausgeliefert noch an den Absender zurückgegeben werden können, unter Wahrung einer Aufgebotsfrist von sechs Wochen öffentlich zu versteigern oder, soweit die Sendung offenbar wertlos ist, zu vernichten. Der Erlös aus der Versteigerung und Geldbeträge, die aus solchen Sendungen herrühren, sind nach Abzug fälliger Leistungsentgelte und entrichteter Eingangsabgaben zur Postkasse zu vereinnahmen.

(3) Ebenso werden Geldbeträge zur Postkasse vereinnahmt, die weder dem Empfänger ausgezahlt oder gutgeschrieben noch dem Absender zurückgezahlt oder gutgeschrieben werden können. Das gleiche gilt für Geldbeträge, die einzuziehen waren und dem Postkunden nicht ausgezahlt oder gutgeschrieben werden können.

(4) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist verpflichtet, den zur Postkasse vereinnahmten Betrag dem Berechtigten auszuzahlen, wenn dieser seine Rechte innerhalb von drei Jahren nach der Vereinnahmung geltend gemacht hat.

§ 11

Haftungsgrundsatz

(1) Die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK für Schäden aus der nicht ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Dienstleistungen ist auf den Umfang beschränkt, der sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergibt.

(2) Soweit die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK durch dieses Gesetz ausgeschlossen oder beschränkt ist, stehen demjenigen, der ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt, oder anderen Personen Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Beschäftigten nur zu, wenn diese ihre Dienstpflichten vorsätzlich verletzt haben.

§ 12

Haftung im Brief- und Paketdienst

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße

Behandlung von gewöhnlichen Briefsendungen und von Postgut entstehen.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender für den Verlust von eingeschriebenen Briefsendungen in Höhe von fünfzig Deutsche Mark je Sendung. Als Verlust der Sendung gilt auch der Verlust des gesamten Inhalts.

(3) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von gewöhnlichen Paketen entstehen, in Höhe des unmittelbaren Schadens bis zum Höchstbetrag von tausend Deutsche Mark je Sendung.

(4) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Sendungen mit Wertangabe entstehen, in Höhe des unmittelbaren Schadens bis zum Betrag der Wertangabe.

(5) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet in den Fällen der Absätze 2 bis 4 auch dann, wenn ein Verschulden ihrer Beschäftigten nicht vorliegt.

(6) Für Sachschäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Postsendungen entstehen, gelten die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 bis 4 nicht, wenn der Schaden durch eine vorsätzliche Pflichtverletzung verursacht worden ist.

§ 13

Verlust, Beschädigung, Schadenshöhe

(1) Eine Sendung gilt als verlorengegangen, wenn sie nach einer angemessenen Beförderungszeit nicht an den Empfänger ausgeliefert worden ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann.

(2) Eine Sendung, die nach Durchführung des Ersatzverfahrens aufgefunden wird, ist gegen Erstattung des gezahlten Ersatzbetrages an den Absender auszuliefern. Verweigert der Absender die Annahme der Sendung, so gilt sie als unanbringlich. In diesem Falle gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Hat der Absender seinen Ersatzanspruch abgetreten, so tritt der Zahlungsempfänger an die Stelle des Absenders.

(3) Eine Sendung gilt als beschädigt, wenn der zu befördernde Gegenstand in seiner Beschaffenheit verändert wird und dadurch eine Wertminderung erfährt.

(4) Als Beschädigung gilt auch die Schmälerung des Inhalts einer Sendung. Wird der fehlende Gegenstand wieder aufgefunden, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) In den Fällen des § 12 Abs. 3 und 4 ist bei der Berechnung des Ersatzanspruches der Wert zugrunde zu legen, den die Sendung am Einlieferungsort zur Zeit der Einlieferung allgemein hatte. Hat der Absender dem Empfänger einen geringeren Preis berechnet, so ist dieser maßgebend.

§ 14

Ausschluß und Erlöschen der Ersatzpflicht

(1) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost POSTDIENST für den Verlust oder die Beschädigung von Sendungen ist ausgeschlossen, wenn der Schaden überwiegend auf der natürlichen Beschaffenheit der Sendung beruht oder wenn er überwiegend durch den Absender

verursacht worden ist. Die überwiegende Verursachung durch den Absender wird vermutet, wenn die Sendung nicht ordnungsgemäß eingeliefert worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost POSTDIENST für die Beschädigung von Sendungen ist ausgeschlossen, wenn der Empfangsberechtigte die Sendung unbeanstandet angenommen hat, es sei denn, daß der Schaden bei der Auslieferung nicht erkennbar war und unverzüglich nach seiner Entdeckung angemeldet worden ist.

(3) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost POSTDIENST ist ausgeschlossen, wenn der Schaden in einer Zeit verursacht worden ist, in der ihr Gewahrsam an einer Sendung auf Grund gesetzlicher Vorschriften aufgehoben war.

(4) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost POSTDIENST erlischt bei unanbringlichen Sendungen mit dem Ablauf eines Monats nach der öffentlichen Aufforderung an den Absender, die Sendung abzuholen.

§ 15

Haftung im Geldübermittlungsdienst

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender dafür, daß ein eingezahlter Betrag ordnungsgemäß ausgezahlt oder auf einem Postgirokonto ordnungsgemäß gutgeschrieben wird. Im netzüberschreitenden Zahlungsverkehr haftet die Deutsche Bundespost POSTDIENST dem Absender dafür, daß ein eingezahlter Betrag im Bereich der Deutschen Bundespost ordnungsgemäß behandelt wird.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet dem Postgiroteilnehmer dafür, daß ein Zahlungsanweisungsbetrag ordnungsgemäß ausgezahlt oder gutgeschrieben wird.

(3) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender einer Sendung mit Nachnahme dafür, daß der Nachnahmebetrag bei der Auslieferung der Sendung eingezogen und ordnungsgemäß übermittelt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet bei Postprotestaufträgen dem Auftraggeber dafür, daß der Betrag der eingezogenen Wechselsumme ordnungsgemäß übermittelt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 16

Haftung im Postauftragsdienst

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Auftraggeber oder Zustellungsempfänger bei Postzustellungsaufträgen für Schäden, die bei der Durchführung der förmlichen Zustellung entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Beschäftigten.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Auftraggeber oder Zahlungspflichtigen bei Postprotestaufträgen für Schäden, die bei der Einziehung der Wechselsumme oder bei der Protesterhebung entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schaden-

ersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Beschäftigten. Die Haftung ist auf den Betrag des Rückgriffsanspruchs nach Artikel 48 des Wechselgesetzes beschränkt.

§ 17

Haftung im Postzeitungsdienst

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet im Postzeitungsdienst nicht für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Postkunden entstehen.

§ 18

(weggefallen)

§ 19

Haftung im Postgirodienst

Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet im Postgirodienst für Schäden, die dem Postgiroteilnehmer durch die nicht ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufträge (Überweisungen, Schecks, Lastschriften) durch das Postgiroamt entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Für die nicht rechtzeitige Ausführung der Aufträge haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, daß es sich um Dauer- oder Eilaufträge handelt.

§ 20

Haftung im Postsparkassendienst

Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet im Postsparkassendienst für Schäden, die dem Postsparer durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Postspareverhältnis entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Sie haftet für die nicht rechtzeitige Erfüllung ihrer Pflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 21

Haftung für unrichtige Auskünfte

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte im Postdienst entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte im Postgirodienst und im Postsparkassendienst entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten; im übrigen haftet sie für unrichtige Auskünfte der Postgiroämter und der Postsparkassenämter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 22

Haftung des Absenders

Der Absender einer Postsendung haftet der Deutschen Bundespost POSTDIENST für Schäden, die überwiegend

durch die gefährliche Beschaffenheit oder den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Sendung entstehen, in Höhe der von dem Unternehmen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geleisteten Ersatzbeträge. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 23

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

(1) Postsendungen, die sich im Gewahrsam der Deutschen Bundespost POSTDIENST befinden, unterliegen nicht der Pfändung.

(2) Die Ansprüche des Absenders einer Postsendung gegenüber der Deutschen Bundespost POSTDIENST können, soweit im Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, weder abgetreten noch verpfändet oder gepfändet werden.

(3) Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Auszahlung des Guthabens kann nur abgetreten werden, wenn gleichzeitig das Postgirokonto übertragen wird. Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Auszahlung des Guthabens kann gepfändet werden. Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Löschung seines Postgirokontos ist der Pfändung nicht unterworfen. Die Verpfändung des Guthabens ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch des Postsparers auf Auszahlung des Guthabens kann abgetreten und gepfändet werden. Die Verpfändung des Guthabens ist ausgeschlossen. Die Abtretung ist der Deutschen Bundespost POSTBANK gegenüber nur wirksam, wenn sie von einem Postsparkassenamt, einem Postamt mit Sparkassendienst, einem Postgiroamt oder einem Notar beurkundet und das Postsparebuch der beurkundenden Stelle übergeben worden ist. Für die Pfändung des Guthabens oder eines Teils des Guthabens gelten die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden, entsprechend.

(5) Die Ansprüche auf Schadenersatz aus der Inanspruchnahme der Dienste der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK und die Ansprüche auf Erstattung von Leistungsentgelten können abgetreten und gepfändet werden. Ihre Verpfändung ist ausgeschlossen.

§ 24

Verjährung

(1) In einem Jahr verjähren

1. die Ansprüche der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK auf Entrichtung von Leistungsentgelten,
2. die Ansprüche auf Erstattung von Leistungsentgelten,
3. die Ersatzansprüche des Postkunden aus dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Bundespost POSTDIENST oder zur Deutschen Bundespost POSTBANK, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 4 eine längere Verjährungsfrist ergibt,
4. die Schadenersatzansprüche der Deutschen Bundespost POSTDIENST gemäß § 22.

(2) In vier Jahren verjähren

1. die Ansprüche des Postgiroteilnehmers wegen nicht ordnungsgemäßer Ausführung seiner Aufträge durch das Postgiroamt,
2. die Ansprüche des Postgiroteilnehmers wegen nicht ordnungsgemäßer Auszahlung oder Gutschrift eines Zahlungsanweisungsbetrages,
3. die Ansprüche des Absenders wegen nicht ordnungsgemäßer Auszahlung oder Gutschrift eines eingezahlten Betrages sowie wegen nicht ordnungsgemäßer Behandlung eines eingezahlten Betrages im netzüberschreitenden Zahlungsverkehr,
4. die Ansprüche des Absenders einer Sendung mit Nachnahme wegen nicht ordnungsgemäßer Einziehung oder Übermittlung des Nachnahmebetrages,
5. die Ansprüche des Auftraggebers beim Postprotestauftrag wegen nicht ordnungsgemäßer Übermittlung des Betrages der eingezogenen Wechselsumme,
6. die Ansprüche des Postsparguthabers auf Grund einer Verletzung der Pflichten der Deutschen Bundespost POST-BANK aus dem Postsparguthabensverhältnis.

(3) In dreißig Jahren verjähren

1. die Ansprüche des Postgiroteilnehmers auf Auszahlung des Postgiroguthabens,
2. die Ansprüche des Postsparguthabers auf Auszahlung des Postsparguthabens einschließlich der Zinsansprüche.

(4) Unberührt bleiben die allgemeinen Verjährungsvorschriften

1. für Ansprüche auf Grund von Amtspflichtverletzungen bei der Durchführung der förmlichen Zustellung,
2. für Ansprüche auf Grund von Amtspflichtverletzungen bei der Einziehung der Wechselsumme oder bei der Erhebung des Wechselprotestes.

(5) Die Verjährung beginnt

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 mit dem Tage der Fälligkeit,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit dem Tage, an dem das Leistungsentgelt entrichtet worden ist,
3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit dem Tage, an dem die Sendung eingeliefert worden ist,
4. im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit dem Tage, an dem der Sachverhalt, der dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegt, und die Person des Ersatzpflichtigen feststehen,
5. im Falle des Absatzes 2 mit dem Schluß des Jahres, in das das maßgebende Ereignis fällt,
6. im Falle des Absatzes 3 mit dem Tage, an dem zuletzt über das Postgiroguthaben verfügt oder eine Eintragung in das Postsparguthabensbuch vorgenommen worden ist.

(6) Die Verjährung wird unterbrochen

1. durch jedes Anerkenntnis des Verpflichteten,
2. durch jede Nachfrage oder Schadensanmeldung durch den Berechtigten,
3. durch jede schriftliche Zahlungsaufforderung des Berechtigten, wobei es bei unbekanntem Aufenthalt des Verpflichteten genügt, die Zahlungsaufforderung

nachweisbar unter seiner letzten bekannten Anschrift abzusenden,

4. durch Klageerhebung oder eine ihr gleichstehende Rechtsverfolgung.

(7) Im übrigen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verjährung entsprechend; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Einrichtung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Art errichtet oder betreibt, ohne daß eine Befreiung vom Beförderungsvorbehalt erteilt ist,
2. vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Postsendung eine vom Beförderungsentgelt befreiende Bezeichnung verwendet,
3. ein für ungültig erklärtes in- oder ausländisches Postwertzeichen nachmacht oder verfälscht oder ein solches nachgemachtes oder verfälschtes Postwertzeichen feilhält oder in Verkehr bringt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 ein gültiges Postwertzeichen in einer zur Verwechslung geeigneten Weise bildlich wiedergibt,
5. gegen das Verbot des § 3 Abs. 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 bis zu zehntausend Deutsche Mark betragen kann.

(3) Postwertzeichen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 bezieht, sowie die zur Begehung der Zuwiderhandlung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation. § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

§ 26

(weggefallen)

§ 27 *)

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des § 30 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) erlassenen Rechtsverordnungen sowie die von der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK veröffentlichten Geschäftsbedingungen und Leistungsentgelte gelten auch für den Postverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Dies gilt nicht, soweit die für diesen Verkehr bestehenden Verträge und Abkommen und die zu ihrer Durchführung ergangenen Gesetze und Verordnungen eine andere Regelung treffen.

*) Anmerkung:

§ 27 ist aufgrund der Übergangsvorschrift des § 65 Abs. 3 Satz 1 PostVerfG nicht anwendbar, solange die Rechtsbeziehungen noch ausschließlich durch Rechtsverordnungen geregelt werden und damit öffentlich-rechtlicher Natur sind.

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Benutzungsverhältnisse.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Verjährung gelten auch für Ansprüche, die vor seinem Inkrafttreten entstanden, aber noch nicht verjährt sind.

§ 29

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 30

(Inkrafttreten; Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften)